

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
1	Geltungsbereich .....	2
2	Definitionen .....	2
3	Gebühren und Zahlungsanweisungen .....	2
4	Vorschriften zur Kommunikation .....	2
5	Elektronische Unterschriften .....	2
6	Fristen.....	3
<b>B</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF</b> .....	<b>4</b>
1	Einreichung der Beschwerde .....	4
2	Bestellung eines Fallbearbeiters .....	4
3	Einreichung der Erwiderung .....	4
4	Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern der Schiedskommission .....	5
5	Erklärung.....	5
6	Formulare .....	5
7	Persönliche Anhörungen .....	5
8	Entscheidung der Schiedskommission.....	5
9	Korrektur von Schreibfehlern .....	6
10	Veröffentlichung der Entscheidung.....	6
11	Höchstgrenzen für die Wortanzahl .....	6
<b>C</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>
1	Ergänzungen.....	7
2	Inkrafttreten .....	7
3	Verzeichnis der Anlagen .....	7
	<b>ANLAGE A: GEBÜHRENORDNUNG</b> .....	<b>8</b>
	<b>ANLAGE B: FORMULARVERZEICHNIS</b> .....	<b>10</b>
	<b>ANLAGE C: VORSCHRIFTEN ZUR KOMMUNIKATION</b> .....	<b>14</b>

## **A ALLGEMEINES**

### **1 Geltungsbereich**

- (a) **Wechselbeziehung zu ADR-Regeln und EU-Gesetzgebung.** Die Auslegung und Verwendung dieser Ergänzenden ADR-Regeln erfolgt in Verbindung mit den vom Register verabschiedeten Regeln für die Beilegung von .eu-Streitigkeiten ("ADR-Regeln") und den Verordnungen (EG) Nr. 733/2002 und Nr. 874/2004 sowie anderweitiger einschlägiger EU-Gesetzgebung. Diese ergänzenden Regeln dürfen weder von den ADR-Regeln noch von den EU-Verordnungen abweichen.
- (b) **Version der Ergänzenden Regeln.** Die Version dieser Ergänzenden ADR-Regeln, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde gilt, ist auf das durch diese Beschwerde eingeleitete Verwaltungsverfahren anzuwenden.

### **2 Definitionen**

**Anbieter** ist das Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik.

Alle übrigen in den ADR-Regeln definierten Begriffe haben in diesen Ergänzenden ADR-Regeln dieselbe Bedeutung.

### **3 Gebühren und Zahlungsanweisungen**

Die für das Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren und die obligatorischen Zahlungsanweisungen sind in Anlage A dieser Ergänzenden ADR-Regeln und der Website des Anbieters aufgeführt. Der Anbieter kann in begründeten Fällen einen Nachlaß auf die anfallenden Gebühren gewähren. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme eines solchen Nachlasses sind auf der Website des Anbieters aufgeführt.

### **4 Vorschriften zur Kommunikation**

Die Parteien sind verpflichtet, die in Anlage C enthaltenen Vorschriften für die Kommunikation einzuhalten.

### **5 Elektronische Unterschriften**

Soweit Parteien verpflichtet sind, beim Anbieter Eingaben in Papierform zu machen, können sie sich dieser Pflicht auch dadurch entledigen, daß die betreffende Partei fortgeschrittene elektronische Signaturen<sup>1</sup>, basierend auf einem qualifizierten Zertifikat<sup>1</sup>, dazu verwendet, die betreffenden Dokumente zu unterzeichnen und über die Online-Plattform des Anbieters einzureichen. Der Anbieter kann in Anlage C (Vorschriften für die Kommunikation) zusätzliche Auflagen für die Verwendung elektronischer Unterschriften im Rahmen von ADR-Verfahren machen.

---

<sup>1</sup> gemäß der Definition in der Richtlinie 1999/93/EC über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

## **6 Fristen**

Jegliche Fristen laufen Schlag Mitternacht (24:00) am letzten Tag der betreffenden Frist ab. Falls der letzte Tag einer von den ADR-Regeln und/oder den Ergänzenden Regeln gesetzten Frist kein Werktag ist, wird die Frist automatisch so verlängert, daß sie den ersten Werktag mit einschließt, der auf den letzten Tag der Frist folgt.

**B VERFAHRENSABLAUF**

**1 Einreichung der Beschwerde**

- (a) Die Beschwerde muß sämtliche in Artikel B1(b) der ADR-Regeln aufgeführten Bestandteile enthalten
- (b) **Beschwerdeformular.** Gemäß Artikel B1(b)(17) der ADR-Regeln ist der Beschwerdeführer verpflichtet, für seine Beschwerde das Beschwerdeformular zu benutzen, das in Anlage B enthalten und auf der Website des Anbieters eingestellt ist.
- (c) **Anzahl der Ausfertigungen.** Wenn eine Partei Eingaben in Papierform beim Anbieter einreicht, ist sie verpflichtet, drei (3) Kopien zusammen mit einem (1) Original der Eingabe einzureichen.
- (d) **Sprache des ADR-Verfahrens.** Gemäß Artikel A3(c) der ADR-Regeln müssen alle relevanten Bestandteile von Dokumenten, die als Bestandteil der Beschwerde eingereicht werden (einschließlich aller Anhänge und Anlagen) entweder in der Sprache des ADR-Verfahrens gehalten sein oder von einer Übersetzung in die Verfahrenssprache des ADR-Verfahrens begleitet sein.

**2 Bestellung eines Fallbearbeiters**

- (a) **Benachrichtigung.** Der Anbieter übermittelt den Parteien Name und Kontaktangaben eines seiner Mitarbeiter, der als Fallbearbeiter vorgesehen ist und für sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten bezüglich der Streitigkeit und der Kommunikation mit der ADR-Schiedskommission zuständig ist.
- (b) **Kompetenzen.** Der Fallbearbeiter kann der Schiedskommission bzw. deren Mitgliedern verwaltungsmäßigen Beistand leisten, hat aber keine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten von substantieller Natur, die die Streitigkeit betreffen.

**3 Einreichung der Erwiderung**

- (a) Die Erwiderung muß sämtliche in Artikel B3(b) der ADR-Regeln aufgeführten Bestandteile enthalten.
- (b) **Erwiderungsformular.** Gemäß Artikel B3(b)(9) der ADR-Regeln ist der Beschwerdegegner verpflichtet, für seine Erwiderung das Erwiderungsformular zu benutzen, das in Anlage B enthalten und auf der Website des Anbieters eingestellt ist.

#### **4 Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern der Schiedskommission**

- (a) **Kandidaten der Parteien.** Wenn eine Partei die Namen von drei (3) Kandidaten für eine mögliche Benennung als Mitglied einer Schiedskommission durch den Anbieter zu nennen hat (d.h. gemäß Artikel B1(b)(4), B3(b)(4) und B4(c) der ADR-Regeln), ist sie verpflichtet, Namen und Kontaktangaben ihrer drei Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Präferenz nennen. Der Anbieter soll die von der Partei bezeichnete Rangfolge bei der Ernennung der Mitglieder der Schiedskommission nach Möglichkeit berücksichtigen.
- (b) **Vorsitzender der Schiedskommission.** Das gemäß Artikel B4(d) der ADR-Regeln aus der Schiedsrichterliste des Anbieters ernannte Mitglied der Schiedskommission ist Vorsitzender der Schiedskommission und koordiniert deren Tätigkeit.
- (c) **Säumnis des Beschwerdegegners.** Falls der Beschwerdegegner keine Erwiderung einreicht oder es versäumt, die in Artikel B3(c) der ADR-Regeln vorgesehene Zahlung innerhalb der vom Anbieter gesetzten Frist zu leisten, soll der Anbieter mit der Bestellung der Schiedskommission fortfahren.

#### **5 Erklärung**

Gemäß Artikel B5 der ADR-Regeln müssen Kandidaten für das Amt eines Mitglieds der Schiedskommission vor ihrer Ernennung eine Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitserklärung dem Anbieter gegenüber abgeben, unter Verwendung des entsprechenden Formulars, das in Anlage B enthalten und auf der Website des Anbieters eingestellt ist.

#### **6 Formulare**

Neben dem Beschwerdeformular für die Beschwerde (vorstehender Artikel B1 (b)) und des Erwiderungsformulars für die Erwiderung (vorstehender Artikel B3 (b)) sind die Parteien außerdem verpflichtet, ihre übrige Kommunikation während des ADR-Verfahrens mit den Formularen abzuwickeln, die in Anlage B beschrieben und auf der Website des Anbieters eingestellt sind.

#### **7 Persönliche Anhörungen**

Falls die Schiedskommission in ihrem alleinigen Ermessen bestimmt, daß eine persönliche Anhörung notwendig ist, wird diese Anhörung in Form einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder Web-Konferenz unter der Chat-Adresse des Anbieters stattfinden, vorausgesetzt, beide Parteien stimmen dem Einsatz solcher Technologien zu; andernfalls wird die Anhörung mit den Beteiligten an einem von der Schiedskommission zu bestimmenden Ort in deren Anwesenheit abgehalten. Die Schiedskommission teilt den Parteien sieben (7) Tage vorher mit, daß eine derartige Anhörung stattfindet, unter Nennung des Datums, der Uhrzeit und des virtuellen bzw. physischen Orts der Anhörung.

#### **8 Entscheidung der Schiedskommission**

Die Entscheidung der Schiedskommission hat den Anforderungen des Artikels B13 der ADR-Regeln sowie sämtlichen formalen Anforderungen zu genügen, die in diesen Ergänzenden ADR-Regeln enthalten sind, mit der Ausnahme der Beschränkung der Seitenzahl gemäß Artikel 11 unten, bezüglich derer die Schiedskommission einen Ermessensspielraum hat. Eine Musterentscheidung ist in dem Formularverzeichnis in Anlage B enthalten und auf der Website des Anbieters eingestellt.

## **9 Korrektur von Schreibfehlern**

Innerhalb von sieben (7) Tagen ab Erhalt der Entscheidung kann jede Partei mit schriftlicher Mitteilung an die Schiedskommission und an die jeweils andere Partei bei der Schiedskommission beantragen, die Entscheidung bezüglich Rechenfehlern, Schreib- oder Tippfehlern oder anderen Fehlern vergleichbarer Art zu korrigieren. Solche Korrekturen sind schriftlich an die Parteien zu übermitteln und werden Bestandteil der jeweiligen Entscheidung.

Die Schiedskommission kann aus eigenem Antrieb Fehler der im vorstehenden Absatz genannten Art innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum der Ausfertigung der Entscheidung korrigieren.

## **10 Veröffentlichung der Entscheidung**

Der Anbieter teilt die Entscheidung der Schiedskommission den Parteien, dem Register und der/den betreffenden Registerstelle/n mit. Die betreffende/n Registerstelle/n sollen von der Entscheidung der Schiedskommission im Wege der Veröffentlichung erfahren. Der Anbieter veröffentlicht die Entscheidung im vollen Wortlaut auf seiner Website, unter Nennung zumindest folgender Angaben:

- (a) des streitigen Domainnamens, der Gegenstand der Beschwerde war;
- (b) der Fallnummer;
- (c) des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners.

Die Entscheidung soll in der Sprache des ADR-Verfahrens veröffentlicht werden. Bezüglich nicht in Englisch geführter ADR-Verfahren veröffentlicht der Anbieter außerdem begleitende nichtoffizielle Übersetzungen ausgewählter Entscheidungen.

## **11 Höchstgrenzen für die Wortanzahl**

Die Mitglieder der Schiedskommission sollen sich bemühen die Einhaltung der folgenden Richtlinien hinsichtlich der Länge der Entscheidungen einzuhalten:

- (a) Die Höchstgrenze der Wortanzahl gemäß Artikel B1(b)(10) der ADR-Regeln ist 5.000 Wörter.
- (b) Die Höchstgrenze der Wortanzahl gemäß Artikel B3(b)(6) der ADR-Regeln ist 5.000 Wörter.
- (c) Die Höchstgrenze der Wortanzahl gemäß Artikel B12(e) der ADR-Regeln ist 5.000 Wörter.

**C SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**1 Ergänzungen**

Vorbehaltlich der ADR-Regeln ist der Anbieter berechtigt, diese Ergänzenden ADR-Regeln nach eigenem Ermessen zu ergänzen.

**2 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden ADR-Regeln finden auf alle Beschwerden Anwendung, die am bzw. nach dem 7. Dezember 2005 eingereicht werden.

**3 Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage A: Gebührenordnung;
- Anlage B: Formularverzeichnis;
- Anlage C: Vorschriften zur Kommunikation

ANLAGE A: GEBÜHREORDNUNG

Gebühren des Tschechischen Schiedsgerichts (CAC) für .eu-domainnamenbezogene Streitigkeiten

Anzahl der Domainnamen in der Beschwerde	Gebühren für Mitglieder der Schiedskommission		Verwaltungsgebühr des Schiedsgerichts	Gesamthöhe der Gebühren	
	Einköpfige Schiedskommission	dreiköpfige Schiedskommission		Einköpfige Schiedskommission	dreiköpfige Schiedskommission
(a) 1 bis 2 Domainnamen	1.000	Vorsitzender: 1.500 Beisitzer (jeweils): 750	850/710	1,850	3,710
(b) 3 bis 5 Domainnamen	1.200	Vorsitzender: 1.700 Beisitzer (jeweils): 950	940/770	2,140	4,370
(c) 6 bis 9 Domainnamen	1.400	Vorsitzender: 1.900 Beisitzer (jeweils): 1.150	1,020/820	2,420	5,020
(d) 10 oder mehr Domainnamen			Entscheidung nach Absprache mit dem CAC		
(e) Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache	600		510	1,110	
(f) Anfechtung der Beschwerderücknahme wg. verfahrensrechtlicher Mängel	600		510	1,110	

Das Tschechische Schiedsgericht räumt einen **10%igen** Nachlaß auf ADR-Gebühren ein, der von Parteien in Anspruch genommen werden kann, die **fortschrittliche elektronische Signaturen** verwenden, um ihre jeweiligen Prozeßunterlagen während des ADR-Verfahrens zu zeichnen und einzureichen.

Das Tschechische Schiedsgericht gewährt außerdem einen wesentlichen Nachlaß auf die ADR-Gebühren für vorzeitig beendete ADR-Verfahren. Insbesondere wird das Tschechische Schiedsgericht bei Rücknahme der Beschwerde im Einklang mit § B2 (b) der ADR-Regeln noch vor Ernennung der Schiedskommission eine Bearbeitungsgebühr einbehalten, die dem **Anteil des CAC an den gesamten ADR-Gebühren** entspricht, und den Restbetrag an die jeweiligen Parteien rückerstatten.

Das Tschechische Schiedsgericht **erstattet die ADR-Gebühren zurück**, die bei einer Anfechtung der Entscheidung des Schiedsgerichts anfallen, ein ADR-Verfahren sei wg. verfahrensrechtlicher Mängel einzustellen, falls die Schiedskommission über diese Anfechtung zugunsten des Beschwerdeführers entscheidet.

**Erläuternde Anmerkungen:**

Alle oben genannten Gebühren sind in EUR.

Die Gebühren für Streitigkeiten mit mehreren Domainnamen sind nur auf ADR-Verfahren anwendbar, in denen derselbe Beschwerdeführer und derselbe Beschwerdegegner als Parteien beteiligt sind und bei denen dieselbe Verfahrenssprache für alle streitigen Domainnamen gilt.

Die Verwaltungsgebühr des Schiedsgerichts für die Streitigkeiten gemäß (a) – (f) setzt sich zusammen aus (i) einer Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands des ADR-Zentrums; und (ii) einer Gebühr zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die sich aus der Verpflichtung ergeben, das ADR-Verfahren in allen offiziellen EU-Sprachen abzuwickeln.

Alle Gebühren sind vor der entsprechenden Einreichung von Eingaben fällig, und zwar per Überweisung auf das folgende Konto des Tschechischen Schiedsgerichts: IBAN CZ11 2700 0000 0035 9413 0024; S.W.I.F.T. code: BACX CZ PP; variables Symbol: [Nummer des Verfahrens].

**ANLAGE B: FORMULARVERZEICHNIS**

Nr.	Formular	Anmerkungen
<b>A</b>		
A1	Beschwerde	
A2	Hinweis auf ausstehende Gebühren	
A3	Verfahrenseinstellung wg. nicht gezahlter Gebühren	
A3_1	Antrag auf Prüfung durch EURID	
A3_2	Prüfliste Verfahrenskonformität – Beschwerde	
A4	Empfangsbestätigung für Beschwerde	
A5	Aussetzung Einstellung - Beschwerde	
A6	Hinweis auf Mängel der Beschwerde	
A7	Ergänzte Beschwerde	identisch mit A1
A8	Einstellung wg. mangelbehafteter Beschwerde	
A9	Hinweis auf Beschwerdeeingang und Datum der Aufnahme des ADR-Verfahrens	
A9_a	Hinweis auf Beschwerdeeingang und Datum der Aufnahme des ADR-Verfahrens	
A10	Erwiderung	
A11	Empfangsbestätigung – Erwiderung	
A11_1	Prüfliste Verfahrenskonformität – Erwiderung	
A12	Hinweis auf Mängel der Erwiderung	
A13	Ergänzte Erwiderung – siehe A10	
A14	Hinweis auf Säumnis des Beschwerdegegners	
A15	Anfechtung des Hinweises auf Säumnis des Beschwerdegegners	
A16	Empfangsbestätigung – Anfechtung des Hinweises auf Säumnis des Beschwerdegegners	
A17	Aufforderung an den Beschwerdeführer zur Benennung von Kandidaten für die Schiedskommission	
A18	Auswahl von Kandidaten für die Schiedskommission seitens des Beschwerdeführers	
A19	Auswahl des Mitglieds der Schiedskommission + Erklärung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	
A20	Mitteilung über die Bestellung der Schiedskommission und das vorgesehene Datum der Entscheidung	
A21	Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	
A21_1	Empfangsbestätigung – Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission + Benachrichtigung der anderen Partei und der	

	Schiedskommission	
A22	Erwiderung auf Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	
A23	Entscheidung über Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	
A24	Überstellung der Akte des Falls an die ADR-Schiedskommission	
A25	Vorläufige Entscheidung	
A26	Weiteres Beweismaterial des Beschwerdegegners	
A26_1	Empfangsbestätigung – weiteres Beweismaterial	
A27	Erwiderung des Beschwerdeführers auf zusätzliches Beweismaterial durch den Beschwerdegegner	
A28	Entscheidung	identisch mit A25
A29	Bekanntgabe der Aktivierung einer ausgesetzten Beschwerde	
A30	Mitteilung über die fortgesetzte Aussetzung	
A31	Mitteilung über die Einstellung einer ausgesetzten Beschwerde	
A32	Kontoauskunft	
A33	Antrag auf Fristverlängerung	
A34	Mitteilung über den Antrag auf Fristverlängerung	
A35	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung	
A36	Antrag wg. Aufnahme von Vergleichsverhandlungen	
A37	Entscheidung über Aussetzung des Verfahrens wg. Vergleichsverhandlungen	
A38	Antrag auf Aktivierung des ADR-Verfahrens	
A39	Bekanntgabe der Aktivierung des ADR-Verfahrens	
A40	Andere Kommunikation	

Nr.	Formular	Anmerkungen
<b>B</b>		
B2	Mitteilung über ausstehende Gebühren	
B3	Mitteilung über Verfahrenseinstellung wg. Nichtzahlung	
B4	Empfangsbestätigung des Antrags	
B4_1	Antrag auf EURid-Prüfung	
B5	Mitteilung über Eingang des Antrags auf Aufnahme des Verfahrens wg. Änderung der Verfahrenssprache	
B6	Erwiderung auf Antrag	
B7	Empfangsbestätigung – Erwiderung	
B8	Auswahl des Mitglieds der Schiedskommission + Erklärung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	identisch mit A19
B9	Mitteilung über die Bestellung der Schiedskommission und das vorgesehene Datum der Entscheidung	identisch mit A20
B10	Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	identisch mit A21
B10_1	Empfangsbestätigung – Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission + Benachrichtigung der anderen Partei und der Schiedskommission	identisch mit A21_1
B11	Erwiderung auf Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	identisch mit A22
B12	Entscheidung über Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	identisch mit A23
B13	Überstellung der Akte des Falls an die ADR-Schiedskommission	identisch mit A24
B14	Entscheidung über Änderung der Verfahrenssprache	

Nr.	Formular	Anmerkungen
<b>C</b>		
C2	Mitteilung über ausstehende Gebühren	
C3	Mitteilung über Verfahrenseinstellung wg. Nichtzahlung	
C4	Empfangsbestätigung – Anfechtung der Rücknahme	
C4_1	Antrag auf EURid-Prüfung	identisch mit A3_1
C5	Erklärung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit + Auswahl des Mitglieds der Schiedskommission	identisch mit A19
C6	Mitteilung über die Bestellung der Schiedskommission und das vorgesehene Datum der Entscheidung	identisch mit A20
C7	Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	identisch mit A21
C7_1	Empfangsbestätigung – Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission + Benachrichtigung der anderen Partei und der Schiedskommission	identisch mit A21_1
C8	Erwiderung auf Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	identisch mit A22
C9	Überstellung der Akte des Falls an die ADR-Schiedskommission	identisch mit A24
C10	Entscheidung über Anfechtung eines Mitglieds der Schiedskommission	identisch mit A23
C11	Entscheidung über die Rücknahme wg. verfahrensrechtlicher Mängel	

**ANLAGE C: VORSCHRIFTEN ZUR KOMMUNIKATION**

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den ADR-Regeln und/oder Ergänzenden Regeln soll sämtliche Kommunikation im Rahmen der ADR-Verfahren über die vom Beschwerdeführer bzw. Beschwerdegegner jeweils angegebenen bevorzugten Medien erfolgen. Falls die bevorzugte oder vorgeschriebene Form der Kommunikation elektronisch ist oder falls eine Bestimmung fehlt muß jegliche schriftliche Kommunikation über unsere sichere Online-Plattform erfolgen, die über diese Website erreichbar ist. Um über unsere Online-Plattform zu kommunizieren, müssen Sie ein Userkonto öffnen oder einrichten und ein einmaliges Login erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Übersicht/Hilfe Seite.